

Stadt Warendorf | Postfach 110944 | 48211 Warendorf

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Stadtplanung

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie
40190 Düsseldorf



11.06.2025

Stellungnahme der Stadt Warendorf zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Entwurf einer 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Zweck der 3. Änderung des LEP ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21.06.2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück. Der Planentwurf umfasst das gesamte Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen. Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP betroffen.

Die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten Stellen sind aufgerufen zu den geplanten Änderungen im LEP sowie zur Planbegründung und zum Umweltbericht bis zum 30.06.2025 Stellung zu nehmen.

Dieser Aufforderung kommt die Stadt Warendorf mit der folgenden Stellungnahme nach:

Zustellanschrift:
Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
Lange Kesselstraße 4-6
48231 Warendorf

 Eingang Münsterwall

T 0 25 81 – 54 0
F 0 25 81 – 54 29 00
stadt@warendorf.de
www.warendorf.de

Steuernummer: 346/5757/1002

Wir sind für Sie da:

Mo - Do 8.30-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Fr 8.30-12.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Sparkasse Münsterland Ost
BIC: WELADED1MST
IBAN: DE47 4005 0150 0000 0158 00

Leitweg-ID: 055700052052-31002-75

Übersicht der geplanten Änderungen des LEP im Rahmen der 3. Änderung (Entwurf: 13.03.2025) mit der jeweiligen Stellungnahme der Stadt Warendorf:

Änderung Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“

Durch die Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und die Wiedereinführung des Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ reagiert die Landesregierung auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE), mit der u.a. die vorgenannten Ziele der 1. LEP-Änderung für unwirksam erklärt worden waren.

Das Ziel 2-3 soll weitgehend um die Ausnahmetatbestände, wie sie bereits im LEP mit Stand vom 06.08.2019 (1. LEP-Änderung) bestanden haben, erweitert werden. Es soll allerdings zusätzlich die Klarstellung erfolgen, dass neben Bauflächen und -gebieten auch Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport und Spielanlagen ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden können. Zudem soll eine Änderung des 2. Spiegelstrichs gegenüber dem Stand vom 06.08.2019 erfolgen.

<i>Ziel 2-3 Spiegelstrich 2 - 3. LEP Änderung</i>	<i>Ziel 2-3 Spiegelstrich 2 - Stand vom 06.08.2019 (1. LEP-Änderung)</i>
<i>- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind</i>	<i>- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt</i>

Die weitgehend wortgleiche Wiedereinführung der Festlegungen in Ziel 2-3, wie sie bereits im LEP mit Stand vom 06.08.2019 bestanden haben, wird seitens der Stadt Warendorf grundsätzlich ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere, dass Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport und Spielanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum in Bebauungsplänen festgesetzt und im Flächennutzungsplan dargestellt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (Spiegelstrich 1), ermöglicht auch zukünftig eine der bestehenden Nachfrage entsprechende Siedlungsentwicklung in den Warendorfer Ortsteilen Hoetmar und Milte. Diese Ortsteile befinden sich, entgegen der im Rahmen der Beteiligungen zur Änderung des Regionalplanes Münsterland durch die Stadt Warendorf geäußerten Wünsche, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum.

Die Klarstellung, dass neben Bauflächen und -gebieten auch Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport und Spielanlagen ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden können, wird ausdrücklich begrüßt.

Dennoch bestehen diverse Kritikpunkte zur geplanten Änderung des Ziels 2-3, die im Folgenden erläutert werden.

Es wird seitens der Stadt Warendorf kritisch gesehen, dass Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen nicht wieder ermöglicht werden sollen.

Wie bereits zum Ziel 2-3 mit Stand vom 06.08.2019 seitens der Landesplanungsbehörde erläutert wurde, kann eine Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen beispielsweise zur Optimierung der Betriebsabläufe erforderlich sein.

Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen war von dieser Ausnahme die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile bereits ausgeschlossen, da dies einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen würde.

Aus Sicht der Stadt Warendorf sollte mit der 3. Änderung des LEP NRW wieder eingeführt werden, dass Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen bauleitplanerisch ermöglicht werden können.

Die Stadt Warendorf regt zudem an, dass, anders als in der Erläuterung ausgeführt, eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung sowie die Erweiterung von Betriebsstandorten für neue Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen von der im 2. Spiegelstrich formulierten Ausnahme gedeckt sein sollten, auch wenn es sich nicht um Standorte landwirtschaftlicher Betriebe handelt.

In der Vergangenheit wurden unter anderen landes- und regionalplanerischen Rahmenbedingungen Bebauungspläne mit einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, um eine Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, bei denen die privilegierte Nutzung aufgegeben wurde, zu ermöglichen.

Diese Nachfolgenutzungen wurden regelmäßig durch die Festsetzung von Sondergebieten in den Bebauungsplänen und der Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan planungsrechtlich ermöglicht.

Die jeweiligen Zweckbestimmungen sind, um eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung zu erreichen, hierbei exakt auf einen Nutzungszweck zugeschnitten worden und haben zum damaligen Zeitpunkt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich sinnvolle Nachnutzung geschaffen.

Da aufgrund der eng gefassten Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan sowie den inzwischen geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung eine Ermöglichung einer erneuten Umnutzung durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 BauGB) regelmäßig nicht möglich ist, können sich die Betriebe nicht an geänderte Rahmenbedingungen anpassen.

Wenn die festgesetzte Nutzung inzwischen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist, hat der geplante Ausschluss einer Änderung des Nutzungszweckes somit zur Folge, dass langfristig Gebäudesubstanz untergenutzt bleibt und im schlechtesten Fall verfallen wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine „Rückkehr“ zu privilegierten Nutzungen aufgrund der sich mittlerweile drastisch geänderten Strukturen insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft häufig nicht möglich mehr ist.

Der Erhalt und die Revitalisierung bestehender Bausubstanz sollte als Beitrag zum Klimaschutz ein übergeordnetes Ziel des Landes sein, wird durch die geplante Formulierung des 2. Spiegelstrichs in Ziel 2-3 allerdings regelmäßig verhindert.

Die Stadt Warendorf fordert daher, dass zumindest die erläuterten Voraussetzungen zur Nach- bzw. Umnutzung von Teilen landwirtschaftlicher Betriebe analog auf weitere Betriebsarten angewendet werden. Der Vorgehensweise bezüglich der Einteilung in einen Hauptzweck, der erhalten bleiben muss und einen Nebenzweck, der dem Hauptzweck funktional zugeordnet sein muss, aber in seiner Nutzung vom Hauptzweck abweichen kann, wäre hierbei zweckmäßig und zielführend.

Mit dem Vorschlag der Stadt Warendorf könnte der Erhalt der Funktion des Außenbereiches mit einer wirtschaftlichen Nutzung vorhandener Bausubstanz in Einklang gebracht werden.

Des Weiteren sollte eine klarstellende Erläuterung aufgenommen werden, wann von einer „angemessenen“ Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzes als auch nur auf den Bedarf des Betriebes an sich zu beziehen sein. Als „angemessen“ sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden.

Darüber hinaus regt die Stadt Warendorf an, dass bei der genannten Auslegung des Begriffes „angemessene Erweiterung“ berücksichtigt wird, dass die Ballungsräume, wie z.B. Münster, ihren Bedarf sowohl an Wohn- als auch an Gewerbeflächen nicht mehr selbstständig decken können. Daher sollten auch Mittelzentren im Nahbereich, wie z.B. Warendorf, die verkehrstechnisch gut an das Oberzentrum angeschlossen sind, bei der Bedarfsdeckung dieser Städte mit einbezogen werden.

Neu Ziel 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“

Durch die Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und die Wiedereinführung des Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ reagiert die Landesregierung auf die OVG NRW-Entscheidung vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE), mit der u.a. die vorgenannten Ziele der 1. LEP-Änderung für unwirksam erklärt worden waren.

Das Ziel 2-4 soll wortgleich, wie es bereits im LEP mit Stand vom 06.08.2019 bestanden hat, wiedereingeführt werden.

Mit Ziel 2-4 soll festgelegt werden, dass in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist.

Darüber hinaus soll die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich sein, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Die Stadt Warendorf begrüßt die wortgleiche Wiedereinführung des Ziels 2-4, da so auch zukünftig eine der bestehenden Nachfrage entsprechende Siedlungsentwicklung in den Warendorfer Ortsteilen Hoetmar und Milte erfolgen kann.

Diese Ortsteile befinden sich, entgegen der im Rahmen der Beteiligungen zur Änderung des Regionalplanes Münsterland durch die Stadt Warendorf geäußerten Forderungen, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum.

Änderung Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“

Durch die Änderung des Ziels 6.1-1 sollen neu entstehende Brachflächen zukünftig nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen ausgeglichen werden müssen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung soll gewährleistet bleiben, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.

Die weiteren Vorgaben zur Methodik für die Ermittlung der Flächenbedarfe (Gewerbe- und Wohnbauflächen) sollen nicht geändert werden.

Auch wenn die Vorgaben zur Methodik für die Ermittlung der Flächenbedarfe nicht geändert werden sollen, wird seitens der Stadt Warendorf sowohl die Ermittlung der Wohnbauflächen- als auch der Gewerbeflächenbedarfe im Grundsatz in Frage gestellt:

So ist aus Sicht der Stadt Warendorf der Zeitraum (2017-2020), auf den sich die aktuellen Prognosen von IT.NRW stützen, für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes viel zu kurz. Eine geringe Baulandausweisung in diesem sehr kurzen Zeitraum führt automatisch zu niedrigeren Flächenbedarfen, sodass die Ergebnisse regelmäßig nicht den tatsächlichen kommunalen Bedarfen entsprechen.

Der Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen wird auf jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes festgelegt. Die Stadt Warendorf empfiehlt jedoch eine Differenzierung zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern und verweist hierfür auf die im Jahr 2022 fortgeschriebene Wohnungsmarktstudie der Stadt Warendorf:

<https://www.warendorf.de/de/leben/soziales-und-wohnen/wohnen/downloads-wohnungsmarktstudie/bericht-fortschreibung-wohnungsmarktgutachten-warendorf-korr-ocr.pdf?cid=8i1>. Die Studie rechnet hier mit einem Wert von 0,2% für Einfamilienhäuser und mit einem Wert von 0,3% für Mehrfamilienhäuser, was auch eher der tatsächlichen Situation in Warendorf entspricht.

Auch die Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe wird durch die Stadt Warendorf dahingehend kritisiert, dass auch hier der berücksichtigte Stützzeitraum von 6 Jahren zu kurz ist. Gerade im Warendorfer Stadtgebiet wurden in den letzten Jahren aufgrund fehlender Flächenangebote sehr wenig gewerbliche Flächen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme spiegelt somit nicht den tatsächlichen kommunalen Bedarf an Gewerbeflächen wider.

Eine der realen Nachfrage entsprechende Baulandausweisung wird durch die aus den beschriebenen Gründen fehlerhafte Berechnung der Flächenbedarfe massiv erschwert.

Die Stadt Warendorf fordert daher das Ministerium auf, die Methodik zur Ermittlung der Flächenbedarfe sowohl für Wohnbau- als auch für Gewerbeflächen zu überarbeiten. Kommunale Wohnungsmarkt- und Gewerbeflächenstudien sollten hierbei vorrangig berücksichtigt werden.

Das Ziel 6.1-1 legt in Absatz 4 zudem fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Hierin wird seitens der Stadt Warendorf eine Beschränkung der kommunalen Planungshoheit gesehen.

Diese Regelung konterkariert eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen.

Aus Sicht der Stadt Warendorf fordert sollte der Absatz 4 des Ziels 6.1-1 in einen eigenständigen Grundsatz umgewandelt werden, der sich zudem ausschließlich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken sollte.

Es wird hingegen seitens der Stadt Warendorf begrüßt, dass durch die Änderung des Ziels 6.1-1 neu entstehende Brachflächen zukünftig nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen ausgeglichen werden müssen,

Änderung Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ (vorher Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“)

Im Rahmen der 1. LEP-Änderung zum 06.08.2019 wurde der Grundsatz 6.1-2 „“ gestrichen. Mit der Entscheidung des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) ist diese Streichung für unwirksam erklärt worden, wodurch wieder auflebte, dass die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ reduzieren soll.

Mit der 3. Änderung des LEP NRW soll der Grundsatz 6.1-2 gänzlich neu formuliert werden und den Titel „5-Hektar-Grundsatz“ bekommen.

Es soll neu festgelegt werden, dass die Regional- und Bauleitplanung darauf hinwirken sollen, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.

Der Grundsatz setzt dabei als Abwägungsdirektive für die Regional- und Bauleitplanung an.

Die Regionalplanung soll für die jeweilige Planungsregion, möglichst passgenaue Konzepte und Maßnahmen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung entwickeln und ein konsequentes Monitoring durchführen.

Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, die nicht in den Siedlungsraum integriert sind, sollen bilanziell nicht auf die Flächeninanspruchnahme angerechnet werden.

Als grundsätzliches Leitbild wird der 5-Hektar-Grundsatz von der Stadt Warendorf mitgetragen. Die Stadt Warendorf geht jedoch davon aus, dass dieser Grundsatz insbesondere als Abwägungsdirektive aus den nachfolgend genannten Gründen nicht die gewünschte Wirkung entfalten wird:

Mit der am 17.04.2025 rechtskräftig gewordenen Änderung des Regionalplanes Münsterland wurden den Kommunen bereits in einem Grundsatz der Raumordnung (III.2-1) klare Vorgaben zur effizienten Flächennutzung durch die Festlegung von Orientierungswerten für strukturtypische Dichten für Wohnen bis 2045 in Wohneinheiten je ha gemacht, die in Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind.

In der Erläuterung wird klar formuliert, welche Folgen eine Unterschreitung der Dichtevorgabe im gesamtstädtischen Durchschnitt für zukünftige Bauleitplanverfahren hat.

Insbesondere da die Einhaltung der Dichtevorgabe bei der turnusmäßigen Prüfung des Flächenbedarfs eine Rolle spielen soll, wären Kommunen im Münsterland schlecht beraten diesen Grundsatz der Raumordnung regelmäßig im Rahmen der Abwägung zu überwinden.

Da diese regionalplanerisch festgelegten Orientierungswerte regelmäßig deutlich über dem kommunalen Durchschnitt liegen, sind die Kommunen im Geltungsbereich des Regionalplanes Münsterland daher bereits heute gezwungen die Flächenneuanspruchnahme bei Wohngebietsentwicklungen zu reduzieren.

Auch bei Gewerbeflächenentwicklungen ist eine flächensparende Planung längst der Standard, da andernfalls eine der Nachfrage entsprechende Herstellung der Flächenverfügbarkeiten nicht möglich wäre. Insbesondere der Erhalt von landwirtschaftlich genutzter Fläche ist fester Bestandteil jeder Abwägung im Rahmen der Bauleitplanverfahren.

Die Stadt Warendorf fordert nicht zuletzt aufgrund der mangelnden Berücksichtigung lokaler Rahmenbedingungen den Grundsatz 6.1-2 nicht neu einzuführen.

Seitens der Stadt Warendorf wird angeregt, dass PV-Freiflächenanlagen auf die Flächenanspruchnahme angerechnet werden, wenn keine flankierenden biodiversitätsfördernden Maßnahmen zwischen den PV-Modulen umgesetzt werden. Ökologisch schlecht geplante Solarparks versiegeln zwar den Boden nur in geringem Maße, reduzieren die ökologische Qualität der Flächen allerdings regelmäßig drastisch.

Falls der Forderung der Stadt Warendorf nicht gefolgt wird, sollte zumindest überdacht werden, ob nicht Teile des Grundsatzes in die Erläuterung verschoben werden können. Zu nennen ist hier insbesondere der 2. Absatz, bei dem es sich lediglich um eine klarstellende Erläuterung handelt.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Warendorf begrüßt, dass die 5-Hektar-Flächenanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke pro Tag „nicht einfach auf alle 396 Gemeinden umgelegt werden“, da dies sehr wahrscheinlich den örtlichen Rahmenbedingungen in noch geringerem Maße Rechnung tragen würde.

Auch wird begrüßt, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, die nicht in den Siedlungsraum integriert sind, bilanziell nicht auf die Flächenanspruchnahme angerechnet werden sollen.

Änderung Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“

Während isoliert im Freiraum liegende Flächen weiterhin einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen, wird mit der Änderung des Grundsatzes 6.1-8 eingeführt, dass bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden sollen. Ziel 6.6-2, nach dem ausnahmsweise eine Nachnutzung einer Brachfläche für „andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ und eine sich daraus u. U. ergebende Festlegung als „Allgemeinen Siedlungsbereich mit Zweckbindung“ möglich ist, bleibt unberührt. Auch die mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 ermöglichte angemessene Nachfolgenutzung isoliert im Freiraum liegender, aufgegebenen Betriebsstandorte bleibt unberührt.

Die Stadt Warendorf hat keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung des Grundsatzes 6.1-8.

Neu Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“

Die Landesregierung plant den Grundsatz 6.1-10 neu einzuführen. Die Regionalplanung soll zukünftig bei der Fortschreibung oder Neuauflistung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen. Als mögliche Instrumente werden in der Erläuterung sog. „Flex-Modelle“, „Sondierungsbereiche“, „Bedarfskonten“ oder „virtuelle Gewerbeflächenpools“ genannt.

Die Stadt Warendorf hat keine Bedenken gegenüber der Neueinführung des Grundsatzes 6.1-10.

Mit der am 17.04.2025 rechtskräftig gewordenen Änderung des Regionalplanes Münsterland wurden bereits über die in Ziel III.1-3 des Regionalplanes festgelegten Bedarfe hinaus Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt. Gemäß Ziel III.1-5 dürfen diese Flächen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die in den Vorranggebieten (ASB und GIB) vorhandenen Flächenreserven für ein bedarfsgerechtes Angebot nicht ausreichen oder nachweislich nicht zur Verfügung stehen.

Änderung Erläuterung Ziel 6.4-1 „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Da sich im erweiterten Umkreis der Stadt Warendorf keiner der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath) befindet, hat dieses Ziel keine direkten Auswirkungen auf die Stadt Warendorf.

Die Stadt Warendorf hat keine Bedenken gegenüber der Änderung der Erläuterung zu Ziel 6.4-1.

Änderung Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Da sich im erweiterten Umkreis der Stadt Warendorf keiner der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath) befindet, hat dieses Ziel keine direkten Auswirkungen auf die Stadt Warendorf.

Die Stadt Warendorf hat keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung des Ziels 6.4-2.

Änderung Ziel 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“

Mit der Änderung des Ziels 6.5-2 soll die Festsetzung oder Darstellung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch dann außerhalb zentraler Versorgungsbereiche möglich sein, wenn eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ODER aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist.

Diese Fallkonstellation berücksichtigt, dass die Suche nach Potenzialflächen im nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich aufgrund siedlungsstruktureller Besonderheiten (z. B. der räumlichen Distanz zum Bezugsraum) keine Lösung zur adäquaten Nahversorgung im Planungsraum darstellt.

Die Stadt Warendorf begrüßt die geplante Änderung des Ziels 6.5-2.

Änderung Erläuterung Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“

Die Erläuterung zu Ziel 7.2-2 soll weitgehend klarstellend geändert werden.

Die Stadt Warendorf hat keine Bedenken gegenüber der Änderung der Erläuterung zu Ziel 7.2-2.

Änderung Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ (bisher „Vermeidung von Beeinträchtigungen“)

Nach dem bisher geltenden Ziel 7.2-3 konnten vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen Gebiete für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Mit der 3. LEP-Änderung soll eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur nur noch ausnahmsweise und ausschließlich für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse oder einem besonderen Landesinteresse oder bei einer Festlegung in einem Bedarfsplan möglich sein, wenn keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.

Der Schutz der Bereiche zum Schutz der Natur vor beeinträchtigenden Nutzungen wird seitens der Stadt Warendorf grundsätzlich begrüßt.

Die Stadt Warendorf fordert allerdings die Landesplanungsbehörde auf, darauf hinzuwirken, dass die Abgrenzung der Bereiche zum Schutz der Natur in den Regionalplänen auf Basis dieses neu formulierten und deutlich restriktiveren Ziels 7.2-3 evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet wird.

In der Erläuterung zu Ziel IV.5-2 des Regionalplanes Münsterland sind entsprechende Abgrenzungskriterien aufgeführt. Ggf. sind seitens der Landesplanung einheitliche Abgrenzungskriterien für alle Regierungsbezirke und den Regionalverband Ruhr festzulegen. Aufgrund der mit dieser Änderung des Ziels 7.2-3 einhergehenden Folgen insbesondere für die kommunale Planungshoheit sind diese restriktiv zu fassen.

Da die in Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ geregelte Abweichung von der Vorranggebietsfunktion unberührt bleiben soll, wird seitens der Stadt Warendorf darauf hingewiesen, dass eine Überlagerung von Windenergiegebieten und Bereichen zum Schutz der Natur möglichst vermieden werden sollte.

Änderung Grundsatz 7.3-1 „Walderhaltung“ (bisher Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“)

Das bisherige Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ soll in einen neu formulierten Grundsatz 7.3-1 „Walderhaltung“ geändert werden. Auslöser für die Änderungen ist das Urteil des BVerwG (4 A16.20) vom 10.11.2022, wonach die derzeitige Festlegung des Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ aufgrund ihrer Unbestimmtheit entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist.

Infolgedessen soll das bisherige Ziel 7.3-1 auf mehrere Grundsätze und ein Ziel aufgeteilt werden. Die Ausnahmenvorschrift wird spezifiziert. Das allgemeine Ziel zum Schutz sämtlicher Waldflächen wird von Ziel 7.3-1 in den Grundsatz 7.3-1 überführt. Dabei wird ein grundsätzlicher Schutz aller Waldflächen definiert, um den Schutz aller Waldflächen zu stärken.

Der Grundsatz 7.3-2 „Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen“, das Ziel 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“ und der Grundsatz 7.3-4 „Alternativenprüfung Betriebserweiterungen“ sollen neu eingeführt werden.

Zur geplanten Neuformulierung des Grundsatzes 7.3-1 „Walderhaltung“ bestehen seitens der Stadt Warendorf keine Bedenken.

Neu Grundsatz 7.3-2 „Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen“

Mit der Neueinführung des Grundsatzes 7.3-2 soll festgelegt werden, dass die Festlegung der Waldbereiche entsprechend Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags erfolgt.

Zur Walderhaltung und -entwicklung sollen in die regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden können.

Zur geplanten Neueinführung des Grundsatzes 7.3-2 bestehen seitens der Stadt Warendorf keine Bedenken.

Neu Ziel 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“

Mit der Neueinführung des Ziels 7.3-3 soll festgelegt werden, dass die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen nur bei Vorliegen konkretisierter Ausnahmetatbestände möglich ist. Die Inanspruchnahme der Waldbereiche soll auf Verkehrsstrassen sowie Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt werden, die ein gesetzlich geregeltes, überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl besitzen, ein besonderes Landesinteresse haben oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.

Ausnahmsweise sollen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.

Der Schutz von Waldbereichen wird seitens der Stadt Warendorf grundsätzlich begrüßt.

Die Stadt Warendorf fordert die Landesplanungsbehörde aufgrund der deutlich restriktiveren Festlegung allerdings auf, darauf hinzuwirken, dass auf eine kleinteilige zeichnerische Festlegung von Waldbereichen in den Regionalplänen verzichtet wird, da andernfalls der Planungsspielraum für Kommunen deutlich verringert wird.

Über das im Landesforstgesetz geregelte Konzept des Waldausgleiches im Rahmen von Waldumwandlungen ist sichergestellt, dass eine Überplanung nicht grundsätzlich zu einem dauerhaften Verlust an Waldfläche führt.

Es wird seitens der Stadt Warendorf begrüßt, dass für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP unberührt bleiben sollen.

Die Stadt Warendorf begrüßt weiterhin, dass betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte im Rahmen der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten ausnahmsweise auch dann zulässig sein sollen, wenn die Erweiterungsflächen in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich liegen oder eine räumliche Nähe zu Waldbereichen aufweisen und dafür ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich in Anspruch genommen werden muss.

Neu Grundsatz 7.3-4 „Alternativenprüfung Betriebserweiterungen“

Mit der geplanten Neueinführung des Grundsatzes 7.3-4 soll festgelegt werden, dass eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete nur erfolgen soll, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen für Betriebserweiterungen soll somit eine Alternativenprüfung durchgeführt werden.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Neueinführung des Grundsatzes 7.3-4.

Änderung Erläuterung Ziel 7.4-6 „Überschwemmungsbereiche“

Die Erläuterung zu Ziel 7.4-6 soll klarstellend um einen Verweis auf den seit dem 01.09.2021 rechtskräftigen Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ergänzt werden.

Die geplante klarstellende Änderung der Erläuterung zu Ziel 7.4-6 in Bezug auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) wird seitens der Stadt Warendorf begrüßt.

Änderung Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“

Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 basiert auf dem am 01.09.2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH). Mit der Änderung des Grundsatzes 7.4-8 sollen der BRPH sowie die Vorsorgeerwägungen des § 78b WHG ergänzt werden. Räumlich geht es hierbei um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, in denen Extremhochwasser auftreten kann.

Es soll festgelegt werden, dass die Vorsorgeerwägungen des § 78b WHG, die für Bauleitplanung gelten, bereits auf der Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden sollen.

Die geplante Änderung des Grundsatzes 7.4-8 wird seitens der Stadt Warendorf begrüßt.

Änderung Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“

Mit der geplanten Änderung soll in Grundsatz 7.5-2 der Passus gestrichen werden, dass wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung des Grundsatzes 7.5-2, da der neue Grundsatz 7.5-3 eine Nachfolgeregelung enthalten soll.

Neu Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“

Mit der Neueinführung des Grundsatzes 7.5-3 soll festgelegt werden, dass in den Regionalplänen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, z. B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP sollen hiervon unberührt bleiben.

Dass die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP vom geplanten Grundsatz 7.5-3 unberührt bleiben sollen, wird seitens der Stadt Warendorf begrüßt.

Des Weiteren bestehen seitens der Stadt Warendorf keine Bedenken gegenüber der geplanten Neueinführung des Grundsatzes 7.5-3

Änderung Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“

Mit der Ergänzung des Grundsatzes 8.1-1 soll festgelegt werden, dass die Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln sollen. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.

Die Änderung verfolgt das Ziel einer Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und der Radmobilität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Dabei soll zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad der Siedlungsraum an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden: Das lokale Radverkehrsnetz (Gemeindegebiet) soll sich in das überörtliche Radverkehrsnetz (Kreisgebiet) einfügen und dieses wiederum soll sich in das Radvorrangnetz des Landes einfügen.

Durch die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote der Verkehrsmittel des Umweltverbundes oder durch die Ausweisung bzw. Freihaltung von Flächen für diese Angebote (z. B. Mobilitätsstationen ggfs. ergänzt um weitere kleinflächige Angebote der Grundversorgung) sollen die Voraussetzungen für eine Verlagerung der Verkehre auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes insbesondere bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen oder Gewerbeflächen sowie bei Verdichtung geschaffen werden.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung des Grundsatzes 8.1-1.

Änderung Erläuterung Ziel 8.1-11 „Öffentlicher Verkehr“

In die Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 soll aufgenommen werden, dass die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen ebenfalls der regionalen Mobilität dienen und alternativ als Nutzung auf diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich sind.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung der Erläuterung zu Grundsatz 8.1-11.

Neu Grundsatz 8.1-13 „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“

Durch die Neueinführung des Grundsatzes 8.1-13 soll festgelegt werden, dass Regional- und Bauleitplanung die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten sollen.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Neueinführung des Grundsatzes 8.1-13.

Neu Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“

Durch die Neueinführung des Grundsatzes 8.2-8 soll festgelegt werden, dass Regional- und Bauleitplanung darauf hinwirken sollen, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Neueinführung des Grundsatzes 8.2-8.

Änderung Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“

In Ziel 9.2-1 soll klarstellend angepasst werden, dass für die Rohstoffsicherung in den Regionalplänen künftig statt den bisher festgelegten „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ jetzt „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ festzulegen sind. Es handelt sich hierbei vornehmlich um eine klarstellende Anpassung an durch die seit dem 28.09.2023 rechtskräftige Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) in § 7 erfolgte Begriffsänderungen.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1.

Änderung Erläuterung Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“

In der Erläuterung zu Ziel 9.2-2 soll insbesondere die gleiche Anpassung der Begrifflichkeiten wie in Ziel 9.2-1 und eine Anpassung der Versorgungszeitraum (20 statt 25 Jahre für Lockergestein und 35 statt 25 Jahre für Festgestein) erfolgen und sowie eine Erläuterung zum Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW ergänzt werden.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung der Erläuterung zu Ziel 9.2-2.

Änderung Erläuterung Ziel 9.2-3 „Fortschreibung“

Mit der geplanten Änderung der Erläuterung zu Ziel 9.2-3 sollen Anpassungen bezüglich des Abgrabungsmonitoring und der Versorgungszeiträume erfolgen.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung der Erläuterung zu Ziel 9.2-3.

Neu Ziel 9.2-4 „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“

Mit der Neueinführung des Ziels 9.2-4 soll festgelegt werden, dass bei der Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand neben dem bisher schon bestehenden Abgrabungsmonitoring auch landeseinheitlich eine Prognose zu Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten ist (Degressionsfaktor).

Der jeweilige Degressionsfaktor soll bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume auf Grundlage des Abgrabungsmonitoring angewendet und den Regionalplanungsbehörden künftig auf der Grundlage des Ziels 9.2-4 zur landeseinheitlich verbindlichen Anwendung durch Erlass mitgeteilt werden.

Es soll ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, das unter Berücksichtigung der verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativer Baustoffe und der Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors ermöglichen soll, eingeführt werden.

Das übergeordnete Ziel einer schrittweisen Absenkung des Primärrohstoffverbrauchs als Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaftsstrategie, die die Transformation zu einem klimaneutralen Industriestandort stärkt, sowie die daraus folgende Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Abgrabungsbereiche wird grundsätzlich durch die Stadt Warendorf begrüßt.

Die Stadt Warendorf fordert allerdings, dass lokale Rahmenbedingungen in die Ermittlung des Degressionsfaktors einfließen. Ein einheitlicher Degressionsfaktor für das Land Nordrhein-Westfalen erscheint nicht zielführend, da lokale Rohstoffkreisläufe, die stark abhängig von den jeweils lokal ansässigen privaten Unternehmen sind, unberücksichtigt bleiben könnten.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass bereits zum Beteiligungsverfahren detaillierte Informationen zum geplanten Rohstoffmonitoring vorliegen sollten, damit die Öffentlichkeit und die berührten Stellen in die Lage versetzt werden, fachlich fundierte Stellungnahmen abgeben zu können. Das vorliegende Konzept zur Erstellung des

Rohstoffmonitorings NRW des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie aus März 2025 ist hierfür nicht ausreichend.

Änderung Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (bisher Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum)“

Mit der geplanten Änderung des Ziels 10.2-14 soll neu festgelegt werden, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ab dem Zeitpunkt entfällt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht wurde, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

Eine Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen soll weiterhin möglich bleiben.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung soll für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich sein, wenn im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und bekanntgemacht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 NICHT erreicht wird.

Diese neue Festlegung basiert auf der Vorgabe des Bundesgesetzgebers in § 37 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), dass keine Gebote für PV-Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden dürfen, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31.12.2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt (ab 2031 177,5 Gigawatt) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden.

Bundesweit soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 erreicht werden. Dieser Ausbau soll zur Hälfte auf Dächern und zur Hälfte auf Freiflächen stattfinden.

Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich proportional zur Landesfläche somit ein linear abgeleiteter Zielwert für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen von 7 GW bis zum 31.12.2030.

Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien und zugleich den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zu gewährleisten, werden diese Grenzwerte aufgegriffen, anhand des Anteils der landwirtschaftlichen Fläche Nordrhein-Westfalens (1.595.091 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 31.12.2022) an der landwirtschaftlichen Fläche bundesweit (18.020.717 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 31.12.2022) heruntergerechnet und als Grenzwerte für die Regional- oder Bauleitplanung für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW festgelegt.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung des Ziels 10.2-14.

Unter der Voraussetzung, dass die Planungshoheit bei den Kommunen liegt (wie nachfolgend beschrieben), wird seitens der Stadt Warendorf begrüßt, dass die Errichtung von raumbedeutsamen Agri-PV-Anlagen, die nicht gemäß § 35 Abs. 1 Satz 9 BauGB privilegiert sind, auf landwirtschaftlichen Flächen auch nach Erreichen der Grenzwerte möglich bleiben soll.

Die Stadt Warendorf fordert die Landesplanungsbehörde jedoch auf, weiterhin darauf hinzuwirken, dass die planerische Steuerung des Solarenergieausbaus abseits der Privilegierungstatbestände in § 35 Abs. 1 BauGB weitgehend der kommunalen Planungshoheit überlassen wird. Die Festlegung von Solarenergiebereichen als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung wird hierbei als unkritisch bewertet, solange dies nicht eine planungsrechtliche Privilegierung der Anlagen in diesen Bereichen zur Folge hat.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort zu beachten.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 09.09.2024 vorgesehene Einführung des § 249b BauGB soll in Absatz 5 den Ländern ermöglichen, zu bestimmen, dass in Raumordnungsplänen festgelegt werden kann, dass in Vorranggebieten für Solarenergie für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 die Absätze 2 bis 4 (Herstellung einer Privilegierung für Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie für Vorhaben zur Speicherung von Energie) anzuwenden sind (Länderöffnungsklausel).

Die durch den Bundesgesetzgeber geplante Einführung des § 249b BauGB ermöglicht den Ländern und nachfolgend in Nordrhein-Westfalen den Regionalplanungsbehörden somit die kommunale Planungshoheit massiv zu beschränken.

Eine Privilegierung für PV-Freiflächenanlagen und Agri-PV-Anlagen sollte ausschließlich, wie bisher auch im geplanten § 249b Absatz 2 BauGB vorgesehen, durch die Darstellung von Solarenergiegebieten in Flächennutzungsplänen auf kommunaler Ebene hergestellt werden können.

Auf kommunaler Ebene können durch die Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Bewertung von Anträgen auf Aufstellung von Bauleitplänen oder die Erstellung einer Potenzialflächenanalyse zur Identifizierung besonders geeigneter Flächen die lokalen Rahmenbedingungen optimal berücksichtigt werden.

Den Kommunen sollten die Möglichkeit behalten den Ausbau der Solarenergie durch die Aufstellung von Bebauungsplänen zu steuern, um weitergehende Festsetzungen treffen zu können und somit die Entstehung biodiversitätsfördernder Solarparks forcieren zu können.

Die folgende Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates vom 17.09.2024 zu Punkt 58 der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27.09.2024 wird seitens der Stadt Warendorf übernommen. In die in der 1047. Sitzung am 27.09.2024 beschlossene Stellungnahme des Bundesrates wurde diese Empfehlung allerdings nicht übernommen.

„Die in § 249b Absatz 5 BauGB vorgesehene Länderöffnungsklausel zur Erstreckung der mit der Ausweisung von Solarenergiegebieten verbundenen Privilegierungswirkung auf regionalplanerisch ausgewiesene Vorranggebiete sollte gestrichen werden, um die Steuerung der Freiflächensolaranlagen auf kommunaler Ebene zu belassen. Durch die mit der Ausweisung auf regionalplanerischer Ebene verbundene Privilegierungswirkung würde sämtlichen innerhalb der Vorranggebiete gelegenen Kommunen zeitgleich die gemeindliche Steuerungshoheit über die flächenintensiven Anlagen innerhalb ihres gesamten Gemeindegebietes genommen. Dies stellt insbesondere mit Blick auf das gänzliche Fehlen eines irgendwie gearteten kommunalen Steuerungsvorbehaltes einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit dar.“

